

85055 Ingolstadt

Theodor-Heuss-Str. 51-53

Telefon: 0841/93 34-0

Telefax: 0841/93 34-54

83093 Bad Endorf

Farmerland 1

Telefon: 08053/27 40

Telefax: 08053/20 87 22

SIPPL & HUBER

Steuerberatungsgesellschaft mbH



Wer mit der niedrigeren Umsatzsteuer Geld sparen möchte, sollte die neuen Regeln genau beachten.

UMSATZSTEUER

Umsatzsteuer temporär gesenkt

Die Regierung hat am 03.06.2020 verkündet, temporär vom 01.07. bis 31.12.2020 den Regelsteuersatz von 19 % auf 16 % und den ermäßigten Steuersatz von 7 % auf 5 % abzusenken. Das sollten Sie beachten:

Für die Entstehung der Steuer ist maßgebend, wann der Umsatz ausgeführt worden ist.

- Lieferungen gelten dann als ausgeführt, wenn der Empfänger die Verfügungsmacht über den Gegenstand erworben hat.
- Sonstige Leistungen (z.B. Beratungen) sind im Zeitpunkt ihrer Vollendung ausgeführt.
- Bauleistungen sind mit Abnahme durch den Erwerber ausgeführt.
- Eine Teilleistung gilt als ausgeführt, wenn es sich um eine wirtschaftlich sinnvoll abgrenzbare Leistung handelt, dies so vereinbart wurde und diese gesondert abgenommen und abgerechnet wird.

- Dauerleistungen (Jahreskarten, Wartungsverträge) gelten unabhängig vom Zahlungszeitpunkt erst am Ende der Laufzeit als ausgeführt.

Was tun bei unrichtig ausgewiesener Umsatzsteuer?

Stellt ein Unternehmer eine Rechnung noch mit dem alten Steuersatz, erbringt er aber die Leistung zwischen dem 01.07. und 31.12., hat er zu viel Umsatzsteuer ausgewiesen. Solange er die Rechnung nicht berichtigt, schuldet er die zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuer. Der Empfänger kann nach Ablauf einer Schonfrist bis 31.07. eine unrichtig zu hoch ausgewiesene Steuer nicht als Vorsteuer abziehen. ▶

Editorial

Die Herausforderungen im Frühjahr haben einige wichtige Erleichterungen gebracht. Noch bis Ende Dezember gelten niedrigere Mehrwertsteuersätze. Doch die Neuregelung birgt die Gefahr von Fehlern. Was ist mit dem Vorsteuerabzug, wenn eine Rechnung mit der alten Mehrwertsteuer eingeht? Und welche Verträge müssen jetzt angepasst werden? Unsere Titelseite beantwortet diese Fragen und beleuchtet die wichtigsten Sonderfälle.

Die übrigen Artikel geben einen nicht minder interessanten Einblick ins Steuerrecht. Etwa, wenn es um die Frage geht, ab wann selbst genutztes Eigentum steuerfrei veräußert werden kann. Oder was Arbeitgeber bei der Arbeit im Homeoffice beachten müssen.

Wir würden uns freuen, wenn auch Sie in diesem Journal viele relevante Informationen für sich finden. Vielleicht sprechen wir schon bald darüber, welchen Beitrag wir leisten können, damit die beiden letzten Quartale positiv verlaufen.



► Gutscheine

Für die Entstehung der Steuer ist zu unterscheiden: Beim sog. Einzeckgutschein ist die Steuer sofort bei Verkauf fällig, beim Mehrzweckgutschein erst bei Einlösung. Für Restaurants gibt es aufgrund der Mehrwertsteuersenkung für Speisen von 19 % auf 5 % bis Mitte nächsten Jahres nur noch Mehrzweckgutscheine.

Langfristige Verträge

Daueraufträge oder Lastschriftinzüge sind ab 01.07.2020 anzupassen. Bei Miet- und Leasingverträgen ist ein entsprechender Nachtrag zum Vertrag mit dem geänderten Umsatzsteuerausweis zwingend.

Sonderfall Bauleistungen

Hier liegen meistens die Voraussetzungen

einer Teilleistung nicht vor. Es werden zwar oft wirtschaftlich abgrenzbare Leistungen ausgeführt, meist fehlt es aber an einer Vereinbarung zur teilweisen Abrechnung und Abnahme der Teilleistungen. Bei früheren Steuersatzänderungen wurde es von der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn bis zum Inkrafttreten der Steuersatzänderung eine entsprechende Vereinbarung nachgeholt wurde.

Beispiel:

Ein Bauunternehmer hat für eine Leistung am 01.04.2020 eine Anzahlung von netto € 20.000 zzgl. 19 % USt = € 23.800 und am 30.07.2020 von netto € 10.000 zzgl. 16 % USt = € 11.600 erhalten. Die Schlussrechnung erstellt er nach Bauabnahme am 31.10.2020 richtigerweise mit 16 % von netto € 50.000 zzgl. 16 % USt = € 58.000. ■

in €		netto	Umsatzsteuer		brutto
Schlussrechnung	31.10.2020	50.000	16 %	8.000	58.000
Anzahlung	01.04.2020	20.000	19 %	3.800	23.800
Anzahlung	30.07.2020	10.000	16 %	1.600	11.600
					35.400
Restsumme					22.600

SCHENKUNGSRECHT

Schenkung zurückfordern

Schenken Eltern ihrem Kind und dessen Partner Geld für einen Hauskauf und trennt sich das Paar kurze Zeit später, kann die Schenkung zurückgefordert werden. Mit den Voraussetzungen einer solchen Rückforderung befasste sich der Bundesgerichtshof (BGH).



Eine Frau lebte seit 2002 mit ihrem Partner in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft zusammen. Die Eltern der Frau unterstützten die Finanzierung des Eigenheims mit rund € 100.000. Nur zwei Jahre später trennte sich das junge Paar. Nach der Trennung forderten die Eltern den Ex-Partner ihrer Tochter dazu auf, die Hälfte des geschenkten Betrages zurückzuzahlen.

Umstände der Schenkung entscheidend

Der Beschenkte ist dem Schenker in der Regel zu nichts verpflichtet. Für gewöhnlich lässt sich eine Schenkung deshalb nicht mehr rückgängig machen. Etwas anderes gilt jedoch dann, wenn die Schenkung nur aufgrund bestimmter Umstände erfolgte, die zur Grundlage des Vertrages geworden sind. Im vorliegenden Fall erkannte das Gericht eine solche Geschäftsgrundlage in der Vorstellung der Eltern, wonach das Haus über einen längeren Zeitraum von der Tochter und ihrem Partner genutzt werden sollte.

Zusammenleben als Schenkungsgrund

Durch die Trennung änderte sich diese Vorstellung, sodass die Grundlage der Schenkung entfiel. Nachdem auch dem Ex-Partner klar gewesen ist, dass die Schenkung dem Zusammenleben mit der Tochter dienen sollte, konnten die Eltern die Schenkung zurückfordern. ■

UMSATZSTEUER

Vorschüsse richtig ausweisen

Wird ein Vorschuss in bar zwar quittiert, aber ohne Umsatzsteuer ausgewiesen und der Betrag nicht bei der Schlussrechnung abgezogen, ist der zugrundeliegende Werkvertrag nichtig. Die Gewährleistungspflicht entfällt damit.



Um Schwarzarbeit zu unterbinden, hat sich der Gesetzgeber dazu entschieden, beide Vertragsparteien in die Verantwortung zu nehmen. Lässt sich ein Besteller auf Schwarzarbeit ein, kann er sich nicht auf Gewährleistungsrechte wie Nacherfüllung berufen.

Ordnungsgemäßer Vorschuss

Das OLG Schleswig beschäftigte sich mit dem Fall eines in bar bezahlten Vorschusses von € 3.860, der zwar quittiert wurde, jedoch keine Umsatzsteuer enthielt. Für das Gericht war es nicht plausibel, warum eine Zahlung dieser Größenordnung nicht überwiesen wurde, noch dazu, weil sich die Kläger das Geld vorher von der Bank geholt hatten.

Die Unredlichkeit der Kläger wird spätestens mit der Nichtreaktion auf die Schlussrechnung deutlich, weil dort zum einen nicht wie sonst üblich die Vorschusszahlung in Abzug gebracht wurde. Zum anderen wurde in der Schlussrechnung als Auftragswert nur der Restbetrag (ohne Vorschuss) ausgewiesen, obwohl die Kläger einräumten, dass der Schlussrechnungsbetrag nur unter Berücksichtigung des Vorschusses plausibel war. Spätestens bei Prüfung der Endrechnung hätte dem Kläger auffallen müssen, dass auf den bereits gezahlten Teil des Werklohns keine Steuer ausgewiesen wurde. ■

Was es bei Homeoffice zu beachten gilt

Während der Corona-Krise wurde sehr vielen Arbeitnehmern unbürokratisch und schnell gestattet, ihre Arbeit zu Hause zu erbringen. Spätestens jetzt ist es jedoch an der Zeit, ein rechtlich sicheres Fundament dafür zu schaffen.

Datenschutz

Das Arbeiten im Homeoffice birgt Chancen und Risiken. Die bessere Vereinbarkeit von Arbeit und Familie ist etwa ein großer Pluspunkt. Für den Arbeitgeber eröffnen sich aber auch Risiken, die abgesichert werden müssen. Hierzu zählt beispielsweise der Datenschutz. Werden Arbeiten im heimischen Arbeitszimmer erledigt, muss sichergestellt sein, dass die Vorgaben des Datenschutzrechts auch dort eingehalten werden. Dazu gehört, dass Daten von Kunden vor unbefugtem Zugriff durch Dritte geschützt werden und die verwendeten Geräte gegen Hacking abgesichert sein müssen.

Arbeitsschutz

Schnell geraten bei leeren Büros auch Themen wie Arbeitsschutz ins gedankliche Abseits. Die Gewährleistung eines sicheren Arbeitsplatzes sowie Vorkehrungen zur Gesundheit der Mitarbeiter zählen jedoch auch im Homeoffice zu den Pflichten eines Arbeitgebers. Gleiches gilt für die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes. Die dort geregelten Vorgaben zu Höchstarbeitszeiten und Ruhepausen müssen auch am heimischen Arbeitsplatz gewährleistet sein. Un-



ternehmen sollten daher Vorgaben für die Arbeit im Homeoffice festlegen und diese an ihre Mitarbeiter kommunizieren. Auch sollte eine regelmäßige Kontrolle darüber stattfinden, ob die Anforderungen des Arbeitgebers eingehalten werden.

Ausblick: Unternehmen, die bereits Arbeitnehmer im Homeoffice haben, sollten sich dringend mit den angesprochenen Themen befassen. Aber auch wer noch kein Homeoffice erlaubt, sollte informiert sein. Zwar besteht aktuell noch kein Anspruch auf die Arbeit im Homeoffice. Ein entsprechendes Gesetzesvorhaben wird jedoch aktuell diskutiert. ■

IMMOBILIEN

So gelingt der steuerfreie Verkauf

Eine privat genutzte Immobilie kann steuerfrei veräußert werden, wenn der Verkäufer diese selbst bewohnt hat. Dies ist auch dann möglich, wenn sie in den letzten Monaten vor dem Verkauf vermietet wurde.

Gewinne aus Immobiliengeschäften sind grundsätzlich einkommensteuerpflichtig. Das Gesetz sieht hiervon jedoch Ausnahmen vor. Eine Möglichkeit ist, eine Immobilie 10 Jahre zu halten und erst nach dieser sog. Spekulationsfrist zu verkaufen. Eine Steuer fällt auch nicht an, wenn die Immobilie vor dem Verkauf selbst genutzt wurde. In diesem Fall genügt bereits, wenn 3 Kalenderjahre betroffen sind. Dabei muss die Immobilie nicht in drei vollen Kalenderjahren selbst bewohnt werden. Es genügt, wenn dies für ein volles Kalenderjahr und einen Tag im Jahr davor und einen Tag im Jahr danach der Fall ist. Zog der Eigentü-

mer also z.B. am 30. Dezember 2017 ein und bleibt bis 2. Januar 2019 dort wohnen, kann er sie im Laufe des Jahres 2019 steuerfrei verkaufen.

Vermietung im Verkaufsjahr

Die Steuerfreiheit bleibt auch dann erhalten, wenn die Immobilie im Jahr der Veräußerung nach der eigenen Wohnnutzung noch anderweitig vermietet wurde. Dieser Fall lag dem vor dem BFH verhandelten Sachverhalt zugrunde.

Ausblick: Sprechen Sie vor einem geplanten Verkauf unbedingt mit uns. ■

ARBEITSRECHT

Sind private Dateien tabu?

Ein Arbeitgeber darf den Computer seines Mitarbeiters untersuchen und dabei auch Zugriff auf Dateien nehmen, die der Mitarbeiter privat erstellt hat. Zu diesem Schluss kommt das Bundesarbeitsgericht.

Ein Mitarbeiter eines Automobilherstellers stand unter Verdacht, Inhalte eines Audit-Berichts an Dritte weitergeben zu haben. Er wurde deshalb darüber informiert, dass sein Arbeitslaptop computerforensisch untersucht wird. In diesem Zuge erhielt er die Möglichkeit, private Dateien als solche zu kennzeichnen, um sie vor einem Zugriff auszuschließen. Bei der Auswertung des Laptops wurde eine Datei gefunden, in der der Mitarbeiter alle Tankvorgänge aufgenommen hatte, die er auf Firmenkosten bezahlt hat. Daraus ging hervor, dass er mehrmals größere Mengen Kraftstoff getankt hat, als es das Fassungsvermögen seines Dienstwagens zulässt. Der Arbeitgeber hatte daher den Verdacht, dass auf seine Kosten auch andere private Kfz betankt wurden. Gestützt auf diesen Verdacht kündigte das Unternehmen dem Mitarbeiter. Dieser wandte sich vor Gericht gegen die Kündigung sowie gegen die private Datei als Beweismittel. Beides ohne Erfolg.

Einsicht nur nach Ankündigung

Das Gericht stellt fest, dass eine Einsicht und Kopie von Daten auf dem Rechner des Mitarbeiters rechtmäßig erfolgen könne, wenn er darüber informiert wird und die Gründe für die Einsicht genannt werden. Zudem ist ihm die Möglichkeit zu geben, private Dateien als solche zu markieren und so dem Zugriff des Arbeitgebers zu entziehen.

Fazit: Sollen Dateien auf dem Arbeitslaptop vor dem Zugriff des Arbeitgebers sicher sein, müssen diese als privat gekennzeichnet sein. ■

KURIOSES

Erbeinsetzung kann in Testamentsvollstreckung umgedeutet werden

Ein Erblasser hatte seinen letzten Willen dahingehend formuliert, dass er alles dem Staat vermache, damit dieser sich um den Rest der Familie kümmere. Das stellt aber keine Erbeinsetzung des Staates dar. Vielmehr ist dieser Aussage zu entnehmen, dass der Erblasser eine Testamentsvollstreckung wünscht.



Ein Geschäftsmann hinterließ ein Vermögen von € 320.000. Kurz vor seinem Freitod verfasste der Erblasser ein Testament, das den Zusatz enthielt „Ich vermache alles dem Staat! Damit er sich um den Rest der Familie

kümmere!“ Im Weiteren machte der Erblasser deutlich, dass seine Familie mit Erb- und Steuerangelegenheiten überfordert sei und bat darum, sich um die Auflösung von Bankkonto, Auflösung des Hauses und die Beerdigung zu kümmern. Das zuständige Nachlassgericht erteilte zunächst einen Erbschein zugunsten des beteiligten Bundeslands. Gegen diesen Beschluss des Nachlassgerichts wandten sich die Mutter und Brüder des Verstorbenen mit einer Beschwerde. Das daraufhin zuständige Oberlandesgericht gab den Hinterbliebenen recht.

Testamentsvollstreckung sinngemäß gewünscht

Die Formulierung des Testaments sei nicht als Erbeinsetzung des Staates zu deuten gewesen. Vielmehr werde daraus der Wille

erkennbar, dass der Erblasser einen Testamentsvollstrecker zur Aufteilung seines Erbes im Sinn hatte. Das Nachlassgericht kann diesem Willen insofern Rechnung tragen, indem es eine Testamentsvollstreckung anordnet, so die Richter. Erst in einem zweiten Schritt sei dann die Frage zu klären, wer als individueller Testamentsvollstrecker in Frage kommt. Es ist nicht erforderlich, dass der Erblasser den Begriff Testamentsvollstreckung in seinem Testament ausdrücklich verwendet. Es genügt, dass aus dem Inhalt des Testaments und den Umständen der deutliche Wille des Erblassers hervorgeht, dass er eine Verwaltung seines Nachlasses wünscht. Die Person des Testamentsvollstreckers, sein Aufgabenkreis und der Zeitraum seiner Tätigkeit ist dann durch das Nachlassgericht zu bestimmen. ■

ARBEITSRECHT

Probearbeiten kann zu Arbeitslohn verpflichten

Wird ein Bewerber zum Probearbeiten gebeten, kann er Anspruch auf Arbeitslohn haben und einklagen. Das Arbeitsgericht Bonn nahm dies für den Fall an, wonach der Arbeitgeber die Zeit als Praktikum bezeichnete.



Geklagt hatte ein LKW-Fahrer, der sich auf eine Stellenanzeige in einem Unternehmen beworben hatte. Um seine Eignung für die Stelle zu testen, sollte dieser für zwei Wochen probearbeiten. Der Arbeitgeber beantragte für den potenziellen neuen Mitarbeiter auch einen Eingliederungszuschuss beim Arbeits-

amt mit der Begründung, dass es sich um eine Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung handeln würde. Das Arbeitsamt bewilligte den Zuschuss. Nach Ablauf der zweiwöchigen Probearbeit wurde der Mann mit der Begründung fehlender Einsatzbereitschaft und Motivation nicht eingestellt. Der Mann ging vor Gericht und klagte für die Zeit des Probearbeitens Arbeitslohn ein. Das Gericht gab ihm Recht.

Kein Praktikum bei vollem Arbeitseinsatz

Die Richter bewerteten die zweiwöchige Probearbeit als vergütungspflichtiges Arbeitsverhältnis. Die Tätigkeit, die der Kraftfahrer während der zwei Wochen ausgeführt hatte, sei als klassische Tätigkeit eines Arbeitnehmers einzuordnen. Daran ändere auch die Tatsache nichts, dass das Arbeitsamt für diese Zeit einen Eingliederungszuschuss

gewährt hat. Den Einwand des Arbeitgebers, dass es sich bei den zwei Wochen um ein Praktikum gehandelt habe, ließ das Gericht ebenfalls nicht gelten. Ein Praktikum liegt per gesetzlicher Definition nur dann vor, wenn die Beschäftigung zur Vorbereitung einer beruflichen Tätigkeit dient. Der Kraftfahrer arbeitete in der verabredeten Zeit jedoch als vollwertiger Arbeitnehmer. Das Gericht berechnete den zu zahlenden Arbeitslohn ausgehend von der Annahme einer durchschnittlichen Arbeitszeit von 10 Stunden am Tag abzüglich gesetzlich festgelegter Pausen.

Fazit: Probearbeiten kann auch dann zur Zahlung von Arbeitslohn verpflichten, wenn der Zeitraum als Praktikum bezeichnet wird. Entscheidend ist, ob der Mitarbeiter als vollwertiger Arbeitnehmer eingesetzt wird oder lediglich Erfahrungen sammeln soll. ■